

Bearbeiter: Funke, Christian  
Einreicher: Amt für Soziales und  
Bildung  
Beteiligte Bereiche:

Datum	<b>Drucksachen Nr.</b> (ggf. Nachtragsvermerk)
<b>22.07.2025</b>	<b>157/2025</b>

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis				
		TOP	Für	Geg	Enth	
Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport nicht öffentlich	04.09.2025					
Verwaltungs- und Finanzausschuss öffentlich	09.09.2025					

**Betreff:**

Zuwendung für Miet- und Mietnebenkosten für das Familienzentrum Markkleeberg Lichtblick e.V.

**Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss beschließt, Lichtblick e.V. für Miet- und Mietnebenkosten für das Familienzentrum in der Hauptstraße 56 in Markkleeberg eine Zuwendung in Höhe von 10.000,00 Euro zu gewähren.

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 41 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 7 Absatz 2 Nr.5 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 29. November 2023.

**Sachdarstellung:**

Der Verein Lichtblick e.V. betreibt in der Hauptstraße 56 in Markkleeberg ein Familienzentrum, das ein breites Spektrum an familienunterstützenden Angeboten vorhält. Der Träger ist seit Jahren im Bereich der Familienbildung und Frühprävention etabliert und eng in das Netzwerk Frühe Hilfen des Landkreises Leipzig eingebunden. Die Arbeit des Vereins richtet sich an Mütter, Väter, Kinder und weitere Bezugspersonen, die sich der Erziehung und Betreuung von Kindern widmen.

Das Familienzentrum bietet einen niedrighschwelligem Zugang zu Beratungs-, Unterstützungs- und Begegnungsangeboten und stellt damit einen wichtigen Anlaufpunkt insbesondere für junge Familien in Markkleeberg und angrenzenden Kommunen dar. Die Einrichtung arbeitet im Auftrag des Jugendamtes mit mehreren Fachkräften, sowohl im Rahmen der Frühen Hilfen als auch im Bereich der präventiven, aufsuchenden Familienarbeit.

Das Familienzentrum ist als institutionelles Angebot im Rahmenkonzept der Frühen Hilfen des Landkreises Leipzig verankert und erfüllt wesentliche Aufgaben im Sinne des SGB VIII (§ 16, § 8a) sowie des Bundeskinderschutzgesetzes.

Die Stadt Markkleeberg hat in den vergangenen Jahren die Miet- und Mietnebenkosten des Familienzentrums im Rahmen einer zweckgebundenen Förderung unterstützt. Die für das Jahr 2025 im Haushalt eingeplanten Mittel in Höhe von 10.000,00 Euro sollen weiterhin zur Deckung dieser Betriebskosten beitragen. Das Vorgehen wurde mit dem Träger abgestimmt. Die Zuwendung ist ein notwendiger Bestandteil zur Sicherung der Gesamtfinanzierung des Projekts und somit zur Aufrechterhaltung der bestehenden Angebote des Familienzentrums.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Mittel stehen im Budget des Produktes 36300100; Sachkonto 43170000 - Schulsozialarbeit- Förderung der Erziehung in der Familie -zur Verfügung.

Karsten Schütze  
Oberbürgermeister

**Anlagen:**

Antrag Mietkosten